

Streithelfer zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: C. Thorning und N. Lyshøj), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze, J. Möller und R. Kanitz), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman, C. S. Schillemans und J. Langer)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Bilbaína Alquitranes SA, der Deza a.s., der Industrial Química del Nalón SA, der Koppers Denmark A/S, der Koppers UK Ltd, der Koppers Netherlands BV, der Rütgers basic aromatics GmbH, der Rütgers Belgium NV, der Rütgers Poland sp. z o.o., der Bawtry Carbon International Ltd, der Grupo Ferroatlántica SA, der SGL Carbon GmbH (Deutschland), der SGL Carbon GmbH (Österreich), der SGL Carbon, der SGL Carbon SA, der SGL Carbon Polska S.A., der ThyssenKrupp Steel Europe AG und der Tokai erftcarbon GmbH einschließlich der Kosten des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes, in dem der Beschluss des Vizepräsidenten des Gerichtshofs vom 7. Juli 2016, Kommission/Bilbaína de Alquitranes u. a. (C-691/15 P-R, nicht veröffentlicht, EU:C:2016:597), ergangen ist.
3. Das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande tragen ihre eigenen Kosten.
4. Die GrafTech Iberica SL und die Europäische Chemikalienagentur tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 21.3.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. November 2017 — British Airways plc/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-122/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Luftfracht — Beschluss der Kommission über Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen hinsichtlich einer Reihe von Bestandteilen der Preise für Luftfrachtdienstleistungen — Begründungsmangel — Vom Unionsrichter von Amts wegen geprüfter Gesichtspunkt zwingenden Rechts — Verbot, ultra petita zu entscheiden — Auf teilweise Nichtigkeitsklärung des streitigen Beschlusses gerichtete Anträge der Klageschrift im ersten Rechtszug — Verbot für das Gericht der Europäischen Union, eine vollständige Nichtigkeitsklärung des streitigen Beschlusses auszusprechen — Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf)

(2018/C 022/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: British Airways plc (Prozessbevollmächtigte: J. Turner, QC, und R. O'Donoghue, Barrister, beauftragt von A. Lyle-Smythe, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: N. Khan und A. Dawes)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die British Airways plc trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 30.5.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Administrative Court] — Vereinigtes Königreich) — Toufik Lounes/Secretary of State for the Home Department

(Rechtssache C-165/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Unionsbürgerschaft — Art. 21 AEUV — Richtlinie 2004/38/EG — Berechtigte — Doppelte Staatsangehörigkeit — Unionsbürger, der unter Beibehaltung seiner ursprünglichen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats erworben hat — Aufenthaltsrecht eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen dieses Unionsbürgers in diesem Mitgliedstaat)

(2018/C 022/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Toufik Lounes

Beklagter: Secretary of State for the Home Department

Tenor

Die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ist dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem ein Bürger der Europäischen Union sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, indem er sich gemäß Art. 7 Abs. 1 oder Art. 16 Abs. 1 dieser Richtlinie in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begeben und sich dort aufgehalten hat, und sodann unter Beibehaltung seiner ursprünglichen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats erworben und mehrere Jahre später einen Drittstaatsangehörigen geheiratet hat, mit dem er sich nach wie vor im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhält, dieser Drittstaatsangehörige auf der Grundlage dieser Richtlinie kein abgeleitetes Recht auf Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat genießt. Jedoch kann er nach Art. 21 Abs. 1 AEUV ein solches Aufenthaltsrecht genießen, wobei die Voraussetzungen hierfür nicht strenger sein dürfen als diejenigen, die die Richtlinie 2004/38 für einen Drittstaatsangehörigen vorsieht, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, indem er sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen hat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 30.5.2016.